Mündlicher Bericht

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

zu dem Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Mühlengesetzes

— Drucksachen 70, 476 (neu), 953 —

Berichterstatter:
Abgeordneter Seidl (Dorfen)

Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 64. Sitzung am 25. Februar 1959 beschlossene Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Mühlengesetzes — Drucksachen 70, 476 (neu) — wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 10. April 1959

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Schmidt (Wuppertal)	**Seidl (Dorfen)**
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger
Bad Godesberg, Goethestraße 54, Telefon 3551

Anlage

Änderungen des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Mühlengesetzes

Artikel 1 Nr. 2 (§ 7) wird wie folgt geändert:

1. **§ 7 Abs. 1 Satz 1**

   In § 7 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „überwiegend in der Handelsmüllerei" gestrichen.

2. **§ 7 Abs. 1 Nr. 4**

   In § 7 Abs. 1 Nr. 4 wird das Datum „31. Mai 1959" durch das Datum „31. Juli 1959" und das Datum „30. November 1959" durch das Datum „31. Januar 1960" ersetzt.

3. **§ 7 Abs. 1a (neu)**

   Nach § 7 Abs. 1 wird folgender neuer Absatz 1a eingefügt:

   „(1a) Übersteigt die Tagesleistung der nach Absatz 1 zur Stillegung gemeldeten Mühlen, bei denen die Voraussetzungen von Absatz 1 vorliegen, zehntausend Tonnen Tagesleistung, so sind vorab Vereinbarungen nach Absatz 1 Nr. 6 mit denjenigen Mühleninhabern zu schließen, die ihre Stillegungsabsicht bis zum 31. Dezember 1957 gemeldet und die Herstellung der in § 2 Abs. 1 genannten Erzeugnisse bis zum 30. Juni 1958 eingestellt haben. Bei Abschluß weiterer Vereinbarungen haben Mühlen mit höherem Ausnutzungsgrad den Vorrang vor Mühlen mit niedrigerem Ausnutzungsgrad."

4. **§ 7 Abs. 11**

   § 7 Abs. 11 wird wie folgt gefaßt:

   „(11) Die Körperschaftsteuer für den Gewinn aus der Zahlung des Pauschalbetrages beträgt 19 vom Hundert des Einkommens."

5. **§ 7 Abs. 12**

   § 7 Abs. 12 wird wie folgt gefaßt:

   „(12) Bei der Ermittlung der Gewinne im Sinne der vorstehenden Absätze 10 und 11 sind Vermögensminderungen abzuziehen, die in unmittelbarem wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Stillegung stehen. Solche Vermögensminderungen können, soweit die Vergünstigungen der Absätze 10 und 11 in Anspruch genommen worden sind, in späteren Wirtschaftsjahren nicht abgezogen werden. Für die berücksichtigungsfähigen Ausschüttungen ist § 19 Abs. 3 Satz 2 Ziff. 2 des Körperschaftsteuergesetzes entsprechend anzuwenden."